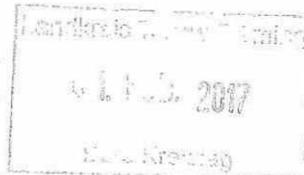


Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



Kreisverwaltung Teltow-Fläming • Am Nuthefließ 2 • 14943 Luckenwalde

Dezernat II
Dezernat II / Dezernatsleitung
Dienstgebäude: Am Nuthefließ 2

Frau
Birgit Bessin
Bergstr. 33
15834 Rangsdorf

Auskunft: Frau Gurske
Zimmer: A3-1-03
Telefon: 03371 608-2000
Telefax: 03371 608-9140
E-Mail: Kirsten.Gurske@teltow-flaeming.de *
Datum: 31. Januar 2017
Aktenz. :

Sehr geehrte Frau Bessin,

im Rahmen Ihrer Nachfragen zur Anfrage 5-2946/16-KT zu minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen in Teltow-Fläming baten Sie um Erläuterung folgender Fragen:

Welche Personen fallen unter „unerlaubte Abgängigkeit“?

Unerlaubt abgängig sind unbegleitete minderjährige Ausländer, wenn sie entgegen getroffener Absprachen die Einrichtung oder Pflegefamilie verlassen und nicht zurückkehren. Durch die Einrichtung oder Pflegeeltern wird, sofern niemand weiß wo sie sich aufhalten, unverzüglich eine Vermisstenanzeige bei der Polizei gestellt. Wird der unbegleitete minderjährige Ausländer von der Polizei aufgegriffen, wird er dem Landkreis wieder zugeführt und auch wieder in einer Einrichtung aufgenommen. Das traf bisher auf etwa 25 Prozent der Jugendlichen zu, die unerlaubt abgängig waren.

Weiterhin fragten Sie, was mit „vorläufiger Inobhutnahme“ gemeint ist?

§ 42a des SGB VIII beschreibt, was das Jugendamt bei einer vorläufigen Inobhutnahme von ausländischen Kindern und Jugendlichen nach unbegleiteter Einreise tun muss.

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein ausländisches Kind oder Jugendlichen vorläufig in Obhut zu nehmen, sobald erstmalig dessen unbegleitete Einreise nach Deutschland festgestellt wird, d. h. das Kind oder der Jugendliche ist bisher noch nicht in Deutschland registriert worden.

Das Jugendamt hat während der vorläufigen Inobhutnahme zusammen mit dem Kind oder dem Jugendlichen einzuschätzen,

- ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen durch die Durchführung des Verteilungsverfahrens gefährdet würde,
- ob sich eine verwandte Person im Inland oder im Ausland aufhält,
- ob das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern oder anderen unbegleiteten ausländischen Kindern oder Jugendlichen erfordert und

* Die genannte E-Mail Adresse dient nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Öffnungszeiten:
Montag und Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Telefon: 03371 608-0
Telefax: 03371 608-9100
US-IdNr.: DE162693698

Bankverbindung:
Mittelbrandenburgische Sparkasse in Potsdam
Gläubiger-ID: DE 87 LTF 000 002 134 52
BIC: WELADED1PMB
IBAN: DE86 1605 0000 3633 0275 98

Einzelne Beratungsdienste haben andere Öffnungszeiten. Diese erfahren Sie über die Telefonzentrale oder im Internet.
Sie können Ihr Anliegen nach Absprache mit dem Mitarbeiter auch Mo, Di, Mi, Do bis 19:00 Uhr und Fr bis 16:00 Uhr in der Kreisverwaltung erledigen.

- ob der Gesundheitszustand des Kindes oder des Jugendlichen die Durchführung des Verteilungsverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme ausschließt.

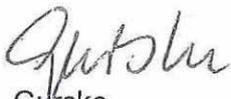
Auf Grundlage der Einschätzung entscheidet das Jugendamt über die Anmeldung des Kindes oder des Jugendlichen zur Verteilung. Das Jugendamt TF hat dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen innerhalb von sieben Werktagen mitzuteilen.

Soll das Kind oder der Jugendliche im Rahmen eines Verteilungsverfahrens untergebracht werden, so umfasst die vorläufige Inobhutnahme auch die Begleitung des Kindes oder des Jugendlichen und dessen Übergabe an das für die Inobhutnahme zuständige Jugendamt sicherzustellen. Hält sich eine verwandte Person im Inland oder im Ausland auf, hat das Jugendamt auf eine Zusammenführung des Kindes oder des Jugendlichen mit dieser Person hinzuwirken, wenn dies dem Kindeswohl entspricht.

Die vorläufige Inobhutnahme endet mit der Übergabe des Kindes oder des Jugendlichen an die Personensorge- oder Erziehungsberechtigten oder an das aufgrund der Zuweisungsentscheidung zuständige Jugendamt. Die bisherigen Fälle sind dem Landkreis TF zugewiesen worden.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Gurske
Erste Beigeordnete